



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



45

# Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Weimarisches PRO MEMORIA.

**S**e. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Weimingen haben in anliegenden Schreiben sub dato Franckfurt am Mayn, den 12. Febr. a. c. Eine Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung eruchtet, Ihre mit nachdrücklichen Intercessionalen an Kayserl. Majestät zu statten zu kommen, damit Höchst-Dieselben nicht von denen entamirten Tractaten über die Sachsen-Weimarische Tutel und Landes-Administrations-Verwaltung excludiret werden möchten.

Dieses Ersuchungs-Schreiben ist dem Hochlöbl. Chur-Maynigischen Reichs-Directorio übergeben, auch von Demselben angenommen worden, die Dictatur aber findet aus sicheren gemacht werden wollenden Dubiis einen Anstand.

Nun würden diese zwar Se. Hochfürstl. Durchl. leicht haben heben und die Dictatur bewürcken können; allieweil aber zu befahren, daß mittlerweile, es mit denen sub Auspiciis Cæsareis angefangenen Tractaten seine Endschafft erreichen, und sodann die ganze Absicht von keinen Nutzen seyn werde:

So finden Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Weimingen Sich genöthiget, Ihr an E. Hochpreisslich-allgemeine Reichs-Versammlung erlassenes bey dem Hochlöbl. Chur-Maynigischen Reichs-Directorio übergebenes Schreiben, ob notorium periculum in mora, hiermit sämmtlichen Fürtrefflichen Comitial-Gesandtschaften, jedoch unterm Vorbehalt, Sich durch diesen nothdringlichen Passum nichts zu vergeben, überreichen, und Dieselbe angelegentlich eruchen zu lassen, solches an Ihre Allerhöchst-Höchst- und Hohe Principalen fordersamst einzusenden, darüber favorablen Bericht zu erstatten, und dahin der Sache Sich anzunehmen, daß die gebethene Reichs-Intercession durch ein Conclusum commune ehestens resolviret werde.

44

Se. Hochfürstl. Durchl. halten Sich gesichert, daß keiner von  
Ihero Allerhöchst- Höchst- und Hohen Herren Reichs- Mit- Ständen  
Ihero in Ihero billigen Gesuch entstehen könne.

Die Sache ist an sich so wichtig, als die gemeinschädliche Fol-  
gen in die Augen fallen müssen.

Der Hochpreislliche Kayserliche Reichs- Hof- Rath hat Sr.  
Hochfürstlichen Durchl. das alleinige Vormundschafts- Recht zu-  
gesprochen, Derselbe hat alle bisherige Conclusa darauf gegrün-  
det, nun auf einmahl aber soll solches nicht mehr existiren.

Man mag zwar wohl einsehen, daß das dem Herrn Herzogen  
Franz Josias zu Sachsen- Saalfeld ertheilte allen mit Juribus  
Agnaticis versehenen Statibus Imperii so schimpfliche als  
nachtheilige Provisorium unmöglich bestehen könne;

Es werden jedoch Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen- Coburg-  
Meiningen von neuen auf das empfindlichste dadurch graviret,  
daß aus dieser Ursache nunmehr die Suspension in eine Total-  
Exclusion verwandelt, und dem Hohen Thron, so die Possession  
vor Sich hat, mit demjenigen zu transigiren, der nicht den ge-  
ringsten Schein einiges Rechtes und keinen andern Titulum, als  
den, so er von Sachsen- Coburg- Meiningen abborgen will, zu alle-  
giren vermag, gestattet, dahingegen aber nicht erlaubt werden soll,  
daß die Partes Principales Sich nach Ihren verbindlichsten  
Pactis Domus aus einander legaliter setzen mögen.

Diese und mehr andere in Betrachtung kommende Umstände  
lassen Se. Hochfürstl. Durchl. nicht zweiffeln, daß man Ihrem  
petito, & quidem ob interesse commune, pro conser-  
vando juris & justitiæ ordine, willfahren werde, und Höchst-  
Dieselbe versichern, diese Willfahung gegen sämtliche Fürtreff-  
liche Gesandtschaften mit Erweisung Freundschaft und affectio-  
nirten auch günstig und gnädigen Willen in allen Occasionen zu  
erkennen. Franckfurth am Mayn, den 10. Mart. 1749.



**S**on Gottes Gnaden Anton Ulrich,  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
 Berg, auch Engern und Westphalen,  
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu  
 Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu  
 der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,  
 Ritter des Huberti Ordens und Senior des ge-  
 samnten Fürstlichen Sächsischen Hauses  
 Ernestinischer Linie.

Unsers freundlichen, günstigen und gnädigen Gruss auch ge-  
 neigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-  
 bohrne, Wohl- und Edle, Best- und Hochgelahrte,  
 des Heil. Röm. Reichs Ehre Fürsten, Fürsten und  
 Stände auf fürwährenden Reichs-Tag bevollmächtigte  
 Räte, Bottschafftere und Gesandte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

**A.** Die Herren und Dieselbe werden aus dem beyge-  
 fügten Extractu Protocolli rerum exhibitarum sub  
 A. wahrnehmen, daß Wir auf erhaltene Nachricht be-  
 reits den 17. Januarii a. c. wieder die zwischen den  
 Sachsen-Gotha und Saalfeldischen Häusern über die Sachsen-  
 Weimarische Tüchel-Ferungen ganz unbefugter Weise entam-  
 mten *W*irliche Handlungen Ihro Kayserl. Majestät Unsere Noth-  
 dürfft allerunterthänigst vorzutragen, und zugleich eventualiter  
 jedoch mit geziemenden Respect darwieder solennissime zu pro-  
 testiren ohnermangel haben.

**B.** Hiernächst aus der Anlage sub B. des mehrern ersehen, daß  
 Wir in eben dieser Angelegenheit bey noch nicht erfolgter Kay-  
 serl. allergnädigsten Resolution Allerhöchsten Orts zu Abkom-  
 mung schädlicher Weiterungen, auch allensaffiger Wahrung Un-  
 serer Gerechtfame fernereit in tiefster Submission vorzustellen  
 und zu annectiren genöthiget worden.

*was*

Unsere Petita sind an sich so billig, und Ihre Kayserl. Majestät so gerecht, daß an deren Gewährung wohl nicht leicht zu zweiffeln siehet; Weilen aber dennoch dieses Unser gerechtes Suchen durch Intercession und Mit-Vorstellung Unserer gefassten Höchst- und Hohen Herren Constatum merklichen Vorsthub erlangen dürfte.

Als ersuchen Wir die Herren und Dieselbe ganz gelegentlich, dahin zu cooperiren, daß Uns darunter und zwar ob periculum in mora je eher je lieber mit billig-mäßig und nachdrücklichen Intercessionen zu statten gekommen werde.

Wir hoffen solche auch um so geschwinder zu erhalten, als eines Theils die Sache vor sich selbst redet, und andern Theils Wir dadurch vielleicht ehender in den Stand kommen können, das wegen der Uns vom Reichs-Hoff-Rath incompetent er aufgebüdet werden wollenden Suspension ad Comitata gebracht nur allzuwichtige Gravamen auf sich beruhen zu lassen.

Wiedrigenfalls aber, und daserne diese Temporal-Suspension nunmehr gar in eine Total-Exclusion verwandelt, und also ein Gravamen mit dem andern gehäuffet werden sollte; Wir Uns nicht würden entbrechen können, auch diese enorme Venachtheiligung an das comitaliter versamlete Reich zu bringen, und sofort auf eine Final-Untersuch- und Erledigung der ganzen Sache quovis modo zu dringen.

Womit Wir übrigens denen Herren und Denenselben zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch günstig- und gnädigen Willen bereit verbleiben. Datum Franckfurth am Mayn, den 12. Februarii 1749.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger und ganz wohl affectionirter

Anton Ulrich, H. zu Sachsen.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- und Edlen, Best- und Hochgelahrten, Unsern besonders lieben Herren, und lieben Besondern, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs-Tag bevollmächtigten Räten, Vorschafftern und Gesandten.

Regensburg.

Sehr

# Weylagen.

LIT. A.

## EXTRACTUS Protocolli Rerum exhibitarum in Consilio Imperiali Aulico.

**S**u Sachsen-Weymar und Eisenach Herrn Herzogen Ernst August Todes-Fall und Dero nachgelassenen Herrn Erb-Prinzens Vormundschaft betr. des Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Weiningen in Lit. ad Imp. allerunterthänigste Gegen-Vorstellung, den zwischen denen Herren Herzogen zu Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld über die Weymarische Tutel-Differentien abgeschlossenen Vergleich betr. juncta eventuali Protestatione & Petitione humillima pro clementissimè decernenda Positione ad Acta sub Datō 17. & praef. 31. Jan. 1749.

In Fidem Protocolli:



Jacob de Minoli,

Kaysrl. Reichs-Hof-Raths  
Protonotarius.

LIT. B.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

**S**w. Kayserl. Majestät ist unentfallen, was maßen ich auf erhaltene Nachricht, das zwischen den Sächsischen Häusern Gotha und Saalfeld/ unter Allerhöchst Dero selbst eigenen Vermittelung ein gültlicher Vergleich über die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Vormundschafts-Ferungen auf dem Papet sey, nicht den mindbesten Anstand genommen habe/ bereits in dem allerunterthänigsten am 17<sup>ten</sup> legt verwichenen Monats Januarii darünten, und dem 31<sup>ten</sup> ejusdem bey Dero Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath exhibirten Litteris Allerhöchst-Deroselben meine Nothdurfft dagegen im allertieffsten Respect gründlich zu representiren/ und auf eine ganz überzeugende Art darzutun/ das jener mit Bestand Rechts keinesweges verhänget werden könne.

Die Reichs-Hof-Raths-Conclusa vom 8<sup>ten</sup> Martii und 9<sup>ten</sup> May a. pr. haben mich als proximum Agnatum Senioreem mit gänzlichlicher Verwerffung des vermeynlichen Tutoris testamentarii, nach Maasgabe der klaren Hauffs-Berfassungen/ für den alleinigen Legitimum declariret, unter der allertheuersten Versicherung/ mich an diesem meinen unwiderprechlichen Rechte auf keine Weise kräncken zu lassen.

Und obgleich Ew. Kayserl. Majestät den verkuenderischen Suggestionibus des Herzogs zu Sachsen-Saalfeld zu Folge/ als ob Persona & Res

X a

Pupilli

100.  
Pupilli bey mir nicht genugsam gesichert wäre / mir eine niemahls erhörte und alten Reichs-Fürsten schimpfliche Inhabilitatem temporariam aufbürden / anbey des erlaubten Tutel-Sucht des calumniantischen Acculatores de suspecto zu Gefallen / die von Gott und Recht mir zustehende Vormundschaft provisorie demselben / me inaudito / zuwenden wollen;

So ist doch / so sehr ich mich auch deswegen gravirt befinde / dieser noch lange nicht dadurch authorisiret worden / mit dem gänglich abgewiesenen Herzog zu Sachsen-Gotha Allerhöchst-Deroselben mit deutlichen Worten erklärten Willens-Meynungen zuwider super Jura inea incontestabilia zu transigiren / und mich also um meine so feyerlich anerkannte Gerechtfame beydes vor jetzt als ins künftige zu bringen.

Demnächst / ich könnte ohne Verletzung meiner Fürstlichen Ehre das Provisorium agnoschiren / oder ich fände sonst Mittel / denen zwar an sich ganz illegalen Bedingungen / unter deren Prætexe mir mein unstrittiges Recht zur Vormundschaft bis dato entzogen wird / auf andere Art abzuwehfen; oder aber Ew. Kayserl. Majestät ließen sich durch mein beständiges Anhalten wie der gewissen Zuversicht lebe / endlich bewegen / meinen allerunterthänigsten Petitis / sowohl in Puncto der mir ausstehenden und bereits eingeklagten liquiden Forderungen allgeregrecht zu deferiren / als auch den zu successiver Befriedigung der Creditorum nach Erforderniß und Beschaffenheit meiner Regierung-Last und Cammer-Etat eingerichteten und bereits vor einem Jahr exhibirten Plan allergnädigst zu genehmigen; So evancürt ja die Saalfeldsche so hoch getriebene Verweserey in einem Augenblick zum sichern Beweis / daß der anmaßliche Provisor bey diesem Tutel-Geschäfte nur ein Extraneus und bloßes Interim sey / auch sich daher am allerwenigsten ermächtigt könne / darüber als Eigenthümer zu disponiren und zu transigiren.

Aber eben daraus erhellet die große Unbilligkeit des vorsehenden Paragra. Tractats ganz Sonnenklar / welchen demnach Ew. Kayserl. Majestät um so viel weniger zulassen können / als Dero Obrist-Richterliches Amt nicht nur erheißet / Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person zu handhaben / sondern auch der sich unter allerhand Larven einschleichenden Iniquitat mit Nachdruck zu begegnen.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen nur in allergnädigste Erwägung zu ziehen / daß mir durch dieses Negotium ein unwiederbringlicher Schaden und unabheffliches Præjudiz zugefüget wird / indem ich augenscheinlich um meine jezige und künftige wohlhergebrachte Befugnisse unverantwortlicher Weise benachtheiligt werde.

Man hat aus dem öffentlichen Schrift-Wechsel in dieser Tutel-Sache deutlich wahrgenommen / daß sonderlich dem Herzog zu Sachsen-Saalfeld die Weymar- und Eisenachische Succession sehr am Herzen liege.

So scheint auch Gothaischer Seits bey der am 3<sup>ten</sup> Januarii a. c. wie derredlich empfangenen Vormundschaftlichen Huldigung zu Eisenach in der Eydes-Formul nicht ohne Ursach des Gothaischen Hauses alleine Erwähnung geschehen zu seyn.

Ja ich weiß zuverlässig / daß man schon vorläufige Maasregeln genommen / und gewisse Puncta aufgesetzt habe / nach welchen auf einen in Gottes unerforschlichen Willen stehenden Fall die Erb-Folge und Landes-Administration zu meiner handgreiflichen Bevortheilung paragrirt und geführt werden soll / da mir doch die sotheuer sancirte und bis daher heilig beobachtete Pacta Domus in einem wie in dem andern vorzügliche Rechte zu sprechen; und der Herzog zu Sachsen-Gotha in Krafft derselben als Gra-

du remotior, bey sich ereignendem unvorhofften Casu, nicht das mindeste Jus Succedendi hat, gleich Ew. Kayserl. Majestät nicht unbekannt seyn kan.

Man will zwar die Unzulässigkeit des anbezugten Vorhabens mit dem scheinbaren Vorwand belohnen, als sellten meine Gerechsamkeit mitteist feyerlicher Einkündigungen gerettet und mir vorbehalten, inzwischen aber nur Persona & Res Pupilla sicher gestellet werden.

Allein nicht zu gedenken, daß das letztere nicht wohl möglich ist, sondern mit, dergleichen Salvations-Clausula, die eine Contradiction in Adjecto involviren, mir eigentlich nicht gedienet, noch mein Recht in Salvo erhalten wird, das letztere aber um deswillen ein ungerühtes und sich selbst widersprechendes Vorgeben zu seyn scheint, weil der Fürstl. Papill allem Ansehen nach größten Theils in demjenigen Händen bleiben dürfte, darinnen er bisher gewesen.

So wird über dieses die Sache dadurch mehr verwirret, als aus einem andern gesehet, und aus dem Grunde gehoben, wie ich denn niemahlen mich dabey beruhigen, sondern Ew. Kayserl. Majestät unablässig ansehen werde, in Conformität meiner allerunterthänigst eingereichten bestgegründeten Exceptionum Sub- & Obreptionis, Derer weltberühmten Jantz-Liebe nach, anbey wegen der zuactigsten Injurien und Vorenthaltung des Meinigen mit himmlische Satisfaction zu verschaffen.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen nur selbst Höchst-erleuchtet zu consideriren, ob es erlaubt, vor Gott und der erbaren Welt verantwortlich und Allerhöchst-Deppositen Obrigkeitlichen Ehre noch vielmehr vertheilert, sich sey, wenn der Herzog zu Sachsen-Gotha, von dem doch die obererührte Reichs-Hof-Räthliche Conclusa selbst, vorausgesetzt, daß er weder Recht noch Titulum habe, und der Herzog zu Sachsen-Saalfeld, welcher gesehet, daß ich ihm vorgehe, und der mir auch nur als ein unfähigster Provisor temporarius zugeordnet werden will, sich mit meiner gänzlichem Ubergab- und Ausschließung in ein mir private zustehendes Recht theilens, mithin solches auf einmahl, als ob es nie existirt hätte, vereiteln, überforhan, ipso Jure null und nichtige Theilung aber so gar eben desjenigen allerhöchsten Richters Vermittelung und Beschränkung erhalten sollten, der doch die vorzügliche Gründe meiner Verwaisse selbst anerkannt, und auf diese Weise kränken lassen zu wollen, allertheuerst versichert, und auf dieses einzig fundament alle dasjenige gebauet hat, so bisher graen Sachsen-Gotha ergangen ist.

In allermitdester Beherrschung angeführter Höchst-wichtiger Causum werden Ew. Kayserl. Majestät mit feineswears zur Last legen, daß meine Höchst- und Hohe Herren Mit-Stände um Intercession bey Allerhöchst-Derofelben zu Aufhebung des schimpfflichen Provisorii angelanget habe;

Zumahlen da Sachsen-Saalfeld unter diesem Prætext nunmehr die gefährlichen Absichten leyder! zur Wirklichkeit zu bringen trachtet, womit es, gleich ich aus dessen unanständigem Betried und Eigennus jederzeit prälagiret habe, vom Anfang umgegangen ist.

Dabenebenst der Reichs-Hof-Rath in Verhängung derselben offenbar die Grängen seiner vermög, dero Wahl-Capitulation, ihm zustehenden Besugnisse überschritten hat.

Ich hege vielmehr die allerunterthänigste Zuversicht, Ew. Kayserl. Majest. werden diesem meinen, aus äußerster Noth ergriffenen Recursum

cursum ad Comitum, Krafft dessen ohnehin bis zu erfolgter Reichs-Ständtschen Deliberation nichts zu Recht beständiges in dieser Sache vorgenommen werden mag, nicht nur besienß zu befördern, sondern auch zu schleunigster gänglicher Erledigung dieser verdrüsslichen Differenz das Judicium Domus, als die privilegierte, und von Seculis her gewöhnliche erste Instanz, worüber mich mit Sachsen-Gotha, als dem anmaßlichen Tutore testamentario bereits verbindlichst einverstanden habe, allgerächtest eröffnen zu lassen, geruhen, in Betrachtung, das kein ander Mittel vorhanden, woz durch Persona & Res Pupilli, ohne jemanden Tort zu thun, ehender und besser ausser aller Ungewißheit und Zweifel gesetzt werden könne.

Da nun Allergnädigster Kayser und Herr! aus dem sowohl jüngst hin, als vorigo an- und ausgeführten Umständen und Rationibus deutlich sich zu Tage leget, das der anmaßliche, zwischen Gotha und Saalfeld im Werk seyende Vergleich Ew. Kayserl. Majestät klaren Judicatis, und so gar dem sehr gravirlichen Provisorio selbstem Schnur-stracks zuwider, andey höchst unbillig und mir auf eine unabheßliche Art nachtheilig; ferner etwas unbeständiges, ja nach Maassgabe der Rechte, an sich ein keeres Nichts sey;

Ueber dieses, wie gedacht, durch Beförderung des Recurses und Eröffnung der nicht zu versagenden Austregal-Gerichte die obschwebende schädliche Unruhen am besten, ja einzig und allein geschlichtet werden mögen; Nichts desto weniger, notorischen Nachrichten zu Folge, an diesem monströsen Uffter-Vergleich, meiner gründlich gethanen Vorstellung ungedachtet, zu meiner äussersten Wehmuth und Beinträchtigung immerfort gearbeitet wird.

So sehe mich genüßiget, Ew. Kayserl. Majestät nochmals flehendlich dießfalls anzugehen, und mein bereits am 17 Januarii a. e. dactirtes, und den 31<sup>ten</sup> ejusdem bey Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingereichtes allerunterthänigstes Peticum:

Den zwischen Gotha und Saalfeld vorsehenden anmaßlichen Transact über die Weimar, und Eisenachische Vormundschaft, und was dem anhängig, keinesweges zu gestatten, noch zu confirmiren, sondern vielmehr zu verbietzen, und, Falls er schon zu Stande gekommen wäre, wiederum zu cassiren und aufzuheben, anbey mir mein von selbstem anerkanntes alleiniges Recht zu derselben Dero allergnädigsten Besprechen nach, überall ungekränkt zu lassen, una cum Subiuncta Procellatione & Reservatione eventuali eaque Sollemnissima in tieffster Submission anhero zu wiederholen, hiernächst demselben auch allerunterthänigst beizufügen:

Das Allerhöchste-Dieselben aus Kayserlicher Milde geruhen mögen, der Sache den Lauff Rechtens zu lassen, und zu solchem Ende das von mir über die von Sachsen-Saalfeld verwürte, dem ganzen Reichs-Fürsten-Stand ärgerliche Suspensions-Accertata begehrte Reichs-Gutachten zu befördern, den zwischen mir und Sachsen-Gotha obwaltenden Zwistigkeiten aber die Erledigung coram Judicio Domus nach den Pactis Familiae, Reichs-Gesetzen und der Parthenen selbst eignen Verlangen und Einverständnis ~~bestimmen~~ zu lassen. *Verzeihen*  
Ich nehme die Zurückleitung einer Kayserl. allergnädigsten Resolution auf meine letztere aller-submissivste Vorstellung in einer Nothdurfft vor keine Verweigerung meines billigen Gesuchs auf, sondern mache mir vielmehr die

ungezweifelte Hoffnung/ des nächsten eine durchgängig gewürzte zu erhalten.

Sollten aber Ew. Kayserl. Majestät den unabänderlichen Schluß gefasset haben, diese Tütel-Beiterungen nicht durch den Weg Rechtsens/ sondern gütlich beylegen zu lassen/ auch wirklich persuadiret seyn, es könne salva Iustitia Dero Endzweck erreicht werden; So sind meine Bestimmungen viel zu friedfertig und unincereßiret, als daß ich demselben widerstreben sollte.

Aus hegender innigster Devotion gegen Ew. Kayserl. Majestät; und zu Dero allergnädigsten Wohlgefallen erbiethe mich vielmehr allergehorsamsjt, dießfalls einen Theil meiner Gerechtsamst zu sacrificiren; und bin bereit/ zu Abkonnung beschwerlicher Folgen/ Dero Allerhöchste Intention bestens zu secundiren; mithin zu der gütlichen Erledigung dieser Controvers, so viel an mir ist, alles mögliche beyzutragen/ doch mit der ausdrücklichen Reservation, daß ohne mein Zuthun nichts abgeschlossen werde.

Dannhero ersuche Ew. Kayserl. Majestät fernerweit allerunterthänigst:

Durch Allerhöchst-Deroselben Auctorität die Sache in solche Wege einzuleiten/ daß man mich zu den zu eneamirenden Vergleichs-Handlungen nicht nur gebührend einlade/ und einen dieserhalb von mir instruirt und Bevollmächtigten gleich andern dazu admittire, sondern auch ohne meine/ als der Personæ Principalis Concurrenz, in dieser wichtigen Angelegenheit nichts vornehme, einseitlich die Tractaten über die Weymar- und Eisenachtsche Tütel mit Ausschließung meiner mecket angefangen/ noch fortgesetzt/ vielweniger geendiget werden mögen.

Ich declarire aber zugleich/ jedoch mit Benbehaltung der Ew. Kayserl. Majestät schuldigsten Ehrerbietzung expresse/ daß durch diesen gutmüthigen Antrag und erfolgten Beytritt den Herzog von Saalfeld meiner gegen ihn, als calumniatischen Accusatorum/ de Suspecto habenden Actionis Injuriarum keinesweges erlassen/ sondern mir solche vielmehr hiermit feyerslicht vorbehalten haben wolle.

Gleichwie ich nun/ vermöge dieses freywilligen Anerbietens, würcklich weiter gehe, als man von mir hoffen/ geschweige begehren können/ also will darüber die ehebaldigste Allerhöchste Entschliessung Ew. Kayserl. Majestät desto zuverlässlicher gewärtigen.

Sollte aber auch diese meine wohlgemeynete allerunterthänigste Offerte nicht angenommen, und in der Sache nach wie vor zu meinem unwitz derbringlichen Schaden fortgefahren/ oder auch der von mir so heftiglich vorgeschlagene Modus transigendi zwar angefangen/ aber nicht zu Stande gebracht werden; So bedinge mir weiter in tiefster Submission ausdrücklich, daß mir diese aus Liebe zum Frieden und allerunterthänigsten Respect gegen Ew. Kayserl. Majestät gesuchte/ jedoch nicht würcklich erlangte Concurrenz, an meinen zu dieser Sachsen-Weymar- und Eisenachtschen Vormundschaft und Landes-Administration habenden fundbaren alleinigen Rechten nichts präjudiciren, noch benehmen, sondern, als wenn dergleichen nie von mir geschehen wäre, angesehen und geachtet werden soll.

Wie ich denn auf diesen Fall mich Nothgedrungen sehr, gegen diesen mit meiner gänzlichen Ausschließung vorgenommen werden wollenden Transact überhaupt auch alles, was dabey zu meinem und meines Fürstlichen Hauses Schaden und Nachtheil abgehandelt/ geschlossen/ und in Conformi-

formirât desselben attestiret werden sollte, solennissime reiterata vice zu  
procediren/ meine keiner Transaction eines Tertii unterworfenne Gerechtsame  
quovis modo in optima Juris Forma mit zu reserviren, sammt der allerun-  
terthänigsten Bitte:

Diese abgeordnete anderweite Protestation gleich der vorigen de  
Dato den 17<sup>ten</sup> & Praesencato den 3<sup>ten</sup> Jan. a. c. ad Acta legen  
zu lassen;

nicht weniger mich völlig ausser Schuld zu halten, wenn ich bey unvermuth-  
eter Uebergehung eines so billigen Pecti auch dieses Gravamen an meine  
Höchst- und hohe Herren Reichs-Mit-Stände bringen, auf die Comitial-  
Erledigung der ganzen Sache antragen, und dadurch etwa die sensible Dis-  
consolation haben müste, Ew. Kayserl. Majestät missfällig zu werden.

Dahingegen ich die anhoffende allgeregteste Erhörung mit aller-  
unterthänigsten Dank jederzeit veneriren, auch in unumschränkter Ehr-  
furcht und wahrer Devotion stets verbleiben werde

**Ew. Kayserl. Majestät**

Seancefurch am Mayn

den 12. Febr. 1749.

allerunterthänigst treu-gehorsamster  
Reichs-Fürst,

**Anton Ulrich, H. zu Sachsen.**

**Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten  
und unüberwindlichsten Römischen Kayser,  
Könige und Herrn, Herrn FRANZ, erwählten Römischen  
Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, auch in  
Germanien und zu Jerusalem Könige, Herzoge zu Lothrin-  
gen und Baar, Groß-Herzoge zu Toscana, Marchis, Her-  
zoge zu Calabrien, Gelbern, Montferat, in Schlessen zu  
Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a  
Mousson und Nomeny, Grafen zu Provinz, Vaudemont,  
Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Jalken-  
stein &c. &c.**

**Meinem Allergnädigsten Kayser, Könige und Herrn.**

Das vorstehende beyde Beylagen sub Lit. A. & B. mit ihren mit vor-  
gelegten Originalen von Wort zu Wort übereinstimmen; Solches  
wird in fiden attestiret, Krafft meiner hierunter gesetzten Notariats-  
Fertigung, Frankfurt am Mayn, den 12. Febr. 1749.

(L.S.)

Eusebius Ernst Stieler,

Not. Caf. jur. publ. legitime requis.

⊕ ⊕ ⊕ ( o ) ⊕ ⊕ ⊕

Mc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



W 8

Mc





45

# Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Weimarisches PRO MEMORIA.



Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Weimaringen haben in anliegenden Schreiben sub  
 Frankfurt am Mayn, den 12. Febr. a. c.  
 Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung  
 nachdrücklichen Intercessionalien an Kayserl.  
 zu kommen, damit Höchst-Dieselben nicht von  
 Tractaten über die Sachsen-Weimarische  
 Administrations-Verwaltung excludiret  
 ungs-Schreiben ist dem Hochlöbl. Chur-Mayn-  
 übergeben, auch von Denselben ange-  
 die Dictatur aber findet aus sicheren gemacht  
 Dubiis einen Anstand.

diese zwar Se. Hochfürstl. Durchl. leicht haben  
 Dictatur bewürcken können; alldieweiln aber zu  
 erweile, es mit denen sub Auspiciis Cæsareis  
 Staten seine Endschaft erreichen, und sodann die  
 keinen Nutzen seyn werde:

Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Weim-  
 iget, Ihr an E. Hochpreislich- allgemeine Reichs-  
 nes bey dem Hochlöbl. Chur-Maynrischen Reichs-  
 gebenes Schreiben, ob notorium periculum  
 sämtlichen Fürtrefflichen Comitial-Gesandt-  
 term Vorbehalt, Sich durch diesen nothdringlichen  
 vergeben, überreichen, und Dieselbe angelegent-  
 en, solches an Ihre Allerhöchst- Höchst- und Hohe

Principalen fordersamst einzusenden, darüber favorablen Be-  
 richt zu erstatten, und dahin der Sache Sich anzunehmen, daß die  
 gebethene Reichs-Intercession durch ein Conclusum com-  
 mune ehestens resolviret werde.

